

## Wiederholungsfall Inhaltskontrolle

Kaminkehrer K kaufte bei Händler V für 25.000 € einen Kleintransporter (Jahreswagen) für sein Gewerbe. Der von V vorformulierte und gestellte Standard-Kaufvertrag enthielt die Klausel

„Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.“

Nach drei Wochen stellt K fest, dass das Fahrzeug entgegen der Angabe im Kaufvertrag nicht 25.000km, sondern 75.000km gelaufen war; auch die Zahl der Betriebsstunden betrug 3.900 statt der bei Besichtigung dem Zähler entnommenen 600. V wusste von diesen Manipulationen nichts.

K erklärt den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs. Zu Recht?

## Wiederholungsfall Inhaltskontrolle

Anspruchsgrundlage: § 346 I i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB

- I. Wirksamer Kaufvertrag (+)
- II. Sachmangel bei Gefahrübergang (+)
- III. Unmöglichkeit der Nacherfüllung, § 326 I 2, V 1 i.V.m. § 275 I BGB (+)
- IV. Rücktrittserklärung, § 349 BGB (+)
- V. Ausschluss durch Klausel?
  1. Vorliegen von AGB, § 305 I 1 BGB (+)
  2. Wirksame Einbeziehung, §§ 145 ff. BGB (§ 310 I 1 BGB) (+)
  3. Inhaltskontrolle
    - a) Kontrollfähigkeit, § 307 III 1 BGB (+)
    - b) § 309 Nr. 8 b) BGB: Nicht anwendbar (§ 310 I 1 BGB), zudem nur neue Sachen
    - c) § 309 Nr. 7 a), b) BGB: Nicht anwendbar (§ 310 I 1 BGB)
    - d) § 307 II Nr. 2 BGB:
      - Umfassender Gewährleistungsausschluss umfasst auch Schadensersatzansprüche bei Körperschäden sowie vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden
      - Indizwirkung des § 309 Nr. 7 a), b) BGB auch im unternehmerischen Verkehr
      - Daher Gefährdung des Vertragszwecks durch die Klausel wegen des Schadensersatzausschlusses
    - e) Verbot der geltungserhaltenden Reduktion: Klausel ist insgesamt unwirksam => kann Rücktritt nicht ausschließen

## Konkurrenz zur allg. Rechtsgeschäftslehre

- Inhaltskontrolle im BGB AT:
  - §§ 134, 138 BGB
  - § 242 BGB (außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 305 ff. BGB)
  - Spezielle Klauselverbote, z.B.: §§ 276 III, 344, 475 I, 536 IV, 547 II, ... BGB
- Verhältnis §§ 305 ff. BGB/§ 138 BGB:
  - Grundsätzlich nebeneinander anwendbar
  - Sittenwidrigkeit kann sich aus Kumulation einer Vielzahl benachteiligender Klauseln ergeben
  - Dabei sind auch gem. §§ 305 ff. BGB unwirksame Klauseln zu berücksichtigen
  - Denn der Vorwurf der Sittenwidrigkeit gründet in diesen Fällen darauf, dass der Verwender den Kunden „übers Ohr hauen“ wollte
  - Bei Sittenwidrigkeit nur einer Klausel (z.B. überlange Vertragsdauer): § 306 BGB analog anstatt § 139 BGB

## Fristberechnung I (§§ 186 ff. BGB)

- Anwendungsbereich der §§ 186 ff. BGB:
  - Fristen des BGB
  - Außerhalb des BGB: ZPO (§ 222 ZPO), Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 31 I BayVwVfG)
- Terminologie:
  - Ereignisfristen (§ 187 I BGB) beginnen ab einem Ereignis, das mitten in den Tag fällt (Regelfall)
  - Ablauffristen (§ 187 II BGB) beginnen mit Tagesanfang 0.00h (Ausnahme, z.B. Miet- oder Arbeitsvertrag, Fiktion für Lebensalter, § 187 II 2 BGB)
- Fristdauer: Auslegungsregeln für häufige Abkürzungen in §§ 189-191 BGB
- Fristbeginn: Selten bedeutsam
  - Ereignisfristen: Am Folgetag nach dem Tag, in den das fristauslösende Ereignis fällt
  - Ablauffristen: Am Anfang des genannten Tages (z.B. ab 1.7.2014)

## Fristberechnung II (§§ 186 ff. BGB)

- Fristende: Darauf kommt es an!
  - Frist nach Tagen bestimmt: Ablauf des letzten Tages
  - Andere Fristen:
    - Ereignisfristen: Tag mit gleicher Benennung bzw. Zählung (Mittwoch – Mittwoch; 3.4.-3.5.)
    - Ablauffristen: Vorangehender Tag (Mittwoch – Dienstag; 3.4.-2.5.)
    - Für Erklärungen (Kündigung!), Vornahme einer Leistung oder im Prozess: Aus Samstag, Sonntag oder Feiertag wird der kommende Werktag (§ 193 BGB)
      - ▶ Im Zivilprozess- und Verwaltungsverfahrensrecht gilt das universell, vgl. § 222 II ZPO, Art. 31 III BayVwVfG
- Fristende jeweils 23:59.59,99h => Um 0:00h ist die Frist versäumt!

## Mitternachtsfax

Witwe W kauft bei V anlässlich einer „Senioren-Donaukreuzfahrt“ am Samstag, 18.10.2019 eine Heizdecke für € 340. Eine ordnungsgemäße Belehrung über ihr Widerrufsrecht gem. § 312g I BGB wird ihr ausgehändigt. Erst am Freitag, 1.11.2019 merkt W (unterstützt durch ihren Neffen N), dass vergleichbare Heizdecken im Internet zum halben Preis angeboten werden. Sie bittet N am nächsten Tag, ihr „aus dem Vertrag zu helfen“. Dieser versendet am Montag 3.11. um 23.59h ein Telefax an V, in dem er im Namen der W den Vertrag widerruft. Der Ausdruck des Faxes trägt den (zutreffenden) Zeitstempel „4.11.2019 – 0.00 h“.

Ist der Widerruf wirksam?